

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at

www.umweltbundesamt.at

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung I/8, Maschinenbau und Kesselwesen
z. Hd. Hr. DI Thomas Reichard
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 28.01.2013

Zahl/Ref.: 112-2/13

**Betreff: Stellungnahme des Umweltbundesamtes zum
Begutachtungsentwurf des EG-K 2013
GZ: BMWFJ-93.700/0001-I/8/2012**

Sehr geehrter Herr DI Reichard!

Das Umweltbundesamt bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des EG-K 2013.

Aufgrund des Außerkrafttretens der LRV-K mit Inkrafttreten des EG-K 2013 sind Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner 50 MW sowie Ablaugekessel der Zellstofferzeugung hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionsgrenzwerte nicht mehr geregelt. Die begleitende Erstellung einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 10 ist daher dringend notwendig; des Weiteren sollten die Vorschriften der LRV-K für Anlagen kleiner 50 MW und Ablaugekessel bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung in Kraft bleiben.

Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik sind zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit unerlässlich. Im Bereich der Emissionen von Stickoxiden (NO_x) kommt hinzu, dass Österreich seine Ziele gemäß NEC-Richtlinie (2001/81/EG) und Emissionshöchstmengen-Gesetz (BGBl. I Nr. 34/2003) für das Jahr 2010 deutlich verfehlt und damit besondere Anstrengungen notwendig sind, die entsprechenden Emissionen zu vermindern.

Das Umweltbundesamt begrüßt die Beibehaltung des Begriffs „Stand der Technik“ als Synonym für „beste verfügbare Techniken“, da bei der Umsetzung der IPPC-Richtlinie entsprechend vorgegangen wurde und sich der Begriff „Stand der Technik“ in Österreich etabliert hat.

Das Umweltbundesamt empfiehlt dringend die BVT-Schlussfolgerungen durch Grenzwerte im Rahmen vom EG-K 2013 sowie Verordnungen gemäß § 6 Abs. 10 in nationales Recht umzusetzen, um bereits erreichte Umweltstandards zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Beibehaltung der Regelungen gemäß EMV-L sowie, dass von einer Umsetzung umfangreicher Übergangsbestimmungen Abstand genommen wurde, wird vom Umweltbundesamt sehr begrüßt.

Die Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner 50 MW kann nicht nachvollzogen werden, da diese Anlagen – gegenüber einem Betrieb mit Abhitzekeessel – kein relevant unterschiedliches Emissionsverhalten aufweisen. Aufgrund der Tatsache, dass diese Anlagen auch durch keine andere bestehende Rechtsmaterie erfasst sind, wird eine Regelung im Rahmen des EG-K 2013 dringend empfohlen.

Ad § 2

Eine Aggregationsregel besteht bereits mit geltendem EG-K (§ 1 Abs. (3)). Eine Limitierung der Anwendung der Aggregationsregel gemäß § 2 des EG-K 2013 auf Anlagen die nach dem 1. Juli 1987 genehmigt wurden, sollte daher entfallen.

Ad § 3

Einige Begriffsbestimmungen der IED finden sich nicht im vorliegenden Begutachtungsentwurf:

- „Öffentlichkeit“ (IED Art. 3 Abs. 16)
- „betroffene Öffentlichkeit“ (IED Art. 3 Abs. 17)
- „maßgeblicher Brennstoff“ (IED Art. 3 Abs. 30)
- „Dieselmotor“ (IED Art. 3 Abs. 35)

Diese – insbesondere die ersten beiden – sollten ergänzt werden.

Ad § 3 Abs. 9 und Abs. 10

Es ist unklar, warum hier im Gegensatz zur IED (Art. 3 Abs. 32) zwischen Mehrstoff- und Mischfeuerungsanlage unterschieden wird.

Ad § 3 Abs. 20

Da im Entwurf des EG-K 2013 von der Umsetzung der div. Ausnahmeregelungen – wie auch im Vorblatt erläutert – Abstand genommen wurde, ist eine Definition des Schwefelabscheidegrades nicht notwendig.

Ad § 3 Abs. 26

Es sollte – entsprechend dem derzeit gültigen EG-K – die

- Erneuerung des Feuerraumes samt Feuerungseinrichtung und der
- Austausch von Gasturbinen

als Kriterium für eine wesentliche Änderung angeführt werden.

Der Austausch von Feuerungseinrichtungen und insbesondere von Gasturbinen bietet hohe Potenziale zur Emissionsreduktion (insbesondere NO_x) und sollte durch entsprechende Vorschriften (Emissionsgrenzwerte gemäß Neuanlagen) geregelt werden.

Ad § 4 und § 5

Das Umweltbundesamt empfiehlt auf Basis bestehender Regelungen und Standards sowie der BVT-Schlussfolgerungen (enthalten gemäß IED Emissionsbereiche) Grenzwerte im Rahmen des EG-K und insbesondere Verordnungen gemäß § 6 Abs. 10 vorzuschreiben, um den bestehenden hohen Umweltstandard in Österreich beizubehalten und weiter zu verbessern (insbesondere im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften; z.B. für NO_x und Staub).

Die BVT-Merkblätter enthalten auch für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung < 50 MW mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte (z.B.: BREF Pulp & Paper). Diese Anlagen wären dann gemäß § 4 nach dem Stand der Technik zu genehmigen, wobei sich § 5 ausschließlich auf Anlagen größer 50 MW bezieht. Es ist fraglich, ob dies einer Umsetzung der IED entspricht.

Ad § 6 Abs. 3

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Emissionsgrenzwerten, deren Messung und Berechnung, sowie die Berichterstattung nach allgemeinen anerkannten Regelungen und gemäß internationalen Normen erfolgt. Es ist daher fraglich, ob ein Emissionsgrenzwert durch einen äquivalenten Parameter ersetzt werden kann, welcher ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt gewährleisten kann, wenn dieser hinsichtlich Überwachung keinen vergleichbaren Gütekriterien unterliegt. Dieser Punkt sollte daher gegebenenfalls in einem Anhang näher erläutert werden.

Es wird daher empfohlen, dass Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 3 der Neufassung des EG-K nicht durch äquivalente Parameter bzw. Maßnahmen ersetzt werden dürfen; insbesondere da Emissionsgrenzwerte in jedem Fall Teil eines Genehmigungsbescheides sein müssen.

Ad § 6 Abs. 10

Aus den eingangs erwähnten Gründen wird vorgeschlagen, an der Neufassung und an der in § 6 Abs. 10 erwähnten Verordnungen parallel zu arbeiten, sowie um die Konsistenz der Regelungen miteinander und mit bereits bestehenden Regelungen (z.B.: FAV, EMV-L) sicherzustellen.

Da gemäß § 48 sowohl das derzeit geltende EG-K sowie die LRV-K mit Inkrafttreten des EG-K 2013 außer Kraft treten, ist es unbedingt notwendig, den Entwurf der Neufassung ehestmöglich zu bearbeiten.

Ad § 7

Es sollte sichergestellt werden, dass eine Abweichung nur bei Vorliegen einer Mangellage im Inland genehmigt werden kann. Damit soll vermieden werden, dass aufgrund besonderer Umstände in Nachbarländern die Emissionen im Inland steigen.

Ad § 9 Abs. 2

Der Absatz ist unklar formuliert. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Anlagen von einer Aktualisierung gemäß § 43 auszunehmen sind; eine entsprechende Regelung findet sich in der IED nicht. Der Bezug auf Standby-Anlagen wird ausschließlich aus den Erläuterungen ersichtlich. Des Weiteren sollte sich die Ausnahmeregelung ausschließlich auf die Emissionsgrenzwerte beziehen, weswegen u.a. folgende Änderung vorgeschlagen wird:

„Altanlagen und bestehende Anlagen, die keiner Aktualisierung hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte gemäß § 43 unterzogen werden, [...]“

Ad § 10

Abs. 4 sollte folgendermaßen lauten: *„Die gemäß Abs. (1) oder Abs. (2) festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen – mit Ausnahme von Emissionsgrenzwerten für Ablaagekessel der Zellstofferzeugung – die in Anlage 3 Abschnitt 1 und 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.“*

Zum besseren Verständnis sollte die Regelung für Neuanlagen und für die Aktualisierung von Genehmigungen in getrennten Paragraphen festgelegt werden. Die Aktualisierung von Genehmigungen ist vorrangig für bestehende Anlagen relevant und die Ermittlung von Grenzwerten hat auf Basis von BVT-Schlussfolgerungen zu erfolgen.

Ad § 11

Es sollte klargestellt werden, dass auch im Falle einer Erweiterung um eine Einheit mit einer BWL < 15 MW für den neuen Teil die EGW gemäß § 10 festgelegt werden. Die gegebene Einschränkung findet sich in der IED nicht.

Die Formulierung des Abs. (2) ist unklar.

Ad §14

Die Aufzählung hinsichtlich der Anforderungen für die Anlagengenehmigung sollte um folgende Punkte ergänzt werden, um eine vollständige Umsetzung des Artikels 11 der IED sicherzustellen.

- es werden keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht
- die Erzeugung von Abfällen wird gemäß der Richtlinie 2008/98/EG vermieden
- falls Abfälle erzeugt werden, werden sie entsprechend der Prioritätenfolge und im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder vermindert werden

Ad § 33

Die Bestimmungen des Art. 8 IED sind nicht vollständig umgesetzt: Es ist denkbar, dass auch ohne Störung, Unfall, etc. die Bescheidvorgaben nicht eingehalten werden können. Gemäß IED hat der Betreiber die Behörde unverzüglich davon zu informieren. § 33 sieht im Gegensatz dazu allerdings nur eine Information im Rahmen der Überwachung, auf Grund von Beschwerden, etc. (§ 33 Abs. 4) vor.

§ 33 Abs. 6 und Abs. 7 greifen ebenfalls zu kurz: Die Behörde hat nur im Fall, dass sowohl Emissionsgrenzwerte überschritten, als auch eine Gesundheitsgefährdung oder eine Belästigung von Nachbarn verursacht wird, die Möglichkeit Maßnahmen anzuordnen. Die IED sieht vielmehr bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben folgendes vor:

- der Betreiber informiert unverzüglich die zuständige Behörde;
- der Betreiber ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wieder hergestellt wird;
- die zuständige Behörde verpflichtet den Betreiber, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen wieder herzustellen.

- Wenn ein Verstoß gegen die Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt, wird der weitere Betrieb der Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage, Abfallmitverbrennungsanlage oder des betreffenden Teils der Anlage ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c (Artikel 8 IED) sichergestellt ist.

Ad § 33 Abs. 2

Die Berichte der Überwachung der Emissionen durch einen Sachverständigen als Berichte für die Vor-Ort-Besichtigung entsprechend Umweltinspektionsplan gleichzusetzen, ist insofern unzureichend, als die IED gemäß Artikel 23 Abs. (1) eine Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die Umwelt zu umfassen hat.

Ad § 36 Abs. 4

Die Einschränkung, dass ausschließlich Störungen, welche zu erheblichen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen, zu melden sind, findet sich in der IED nicht. Gemäß Art. 8 der IED hat dies allgemein bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben zu geschehen (siehe auch Kommentar ad § 33).

Ad § 38 Abs. 3

Dieser Absatz entspricht nicht den Vorgaben der IED gemäß Art. 24 (3) lit. b:

Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit die Ergebnisse der – entsprechen den Genehmigungsaufgaben erforderliche – Überwachung der Emissionen (über das Internet) zugänglich zu machen.

Ad § 38 Abs. 4

Der Absatz sollte in Hinblick auf die elektronische Einbringung der Emissionserklärungen (edm.gv.at) überarbeitet werden. Folgender Text wird vorgeschlagen:

„Die Umweltbundesamt GmbH erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. (2) Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 (i.d.g.F), Zugriff auf die gemäß EEV, BGBl. II Nr. 292/2007, elektronisch eingebrachten Emissionserklärungen, welche innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen durch die jeweils zuständigen Behörden auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen sind.“

Ad § 43 Abs. 2 Z 1

Es wird nur ein Vergleich auf Ebene der Technik gefordert. Die IED verlangt aber einen Vergleich der Techniken und der damit verbundenen Emissionsbereiche (siehe Art. 21 (2) IED).

Ad § 43 Abs. 5

Die Beurteilung, ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht sollte der Behörde obliegen. Folgender Text wird vorgeschlagen:

„Hat der Betreiber ausreichend Anpassungsmaßnahmen vorgesehen oder entspricht die Anlage bereits den BVT-Schlussfolgerungen, hat die Behörde dies innerhalb von längstens sechs Monaten nach Einlangen der Darstellung von Amts wegen mit Bescheid in Ergänzung der Genehmigungsaufgaben festzustellen; andernfalls hat die Behörde innerhalb dieser Frist die den BVT-Schlussfolgerungen entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.“

Ad § 44

Die Beträge der in diesem Paragraphen angeführten Geldstrafen sollten hinsichtlich einer Erhöhung überprüft werden, da es sich gezeigt hat, dass es sich hierbei – mit Ausnahme der in § 33 Abs. (8) angedrohten Stilllegung – um keine wirkungsvollen Sanktionen bei Nichteinhaltung der geforderten Auflagen handelt.

Ad Anlage 3 Abschnitt 1

Es wird begrüßt, dass jeweils die strengeren Emissionsgrenzwerte aus EG-K, LRV-K bzw. IED übernommen wurden. Die Beibehaltung der Beurteilungskriterien von Emissionsgrenzwerten gemäß EMV-L erlaubt, die bereits bestehenden hohen Umweltstandards beizubehalten.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, hinsichtlich der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte nicht zwischen „bestehenden Anlagen“ und „Altanlagen“ zu differenzieren und ausschließlich die Vorschläge zu „bestehenden Anlagen“ anzuwenden (d.h. jeweils lit. b) der Abs. (2), (4), (5) und (7) streichen und bei lit. a) der betreffenden Absätze „Bestehende Anlagen“ durch „Altanlagen und bestehende Anlagen“ ersetzen).

Die Ergänzung um Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid gegenüber den IED-Vorgaben wird unterstützt, da Kohlenmonoxid einen wichtiger Parameter für die Beurteilung des Ausbrandes und für die Minderung von NO_x-Emissionen darstellt.

Hinsichtlich Staub ist anzumerken, dass die neue FAV für alle Anlagen ab 10 MW (unabhängig vom Brennstoff) einen Grenzwert von 20 mg/Nm³ vor-

schreibt (bei vergleichbaren Übergangsfristen; 01.01.2018). Es ist folglich aus österreichischer Sicht nicht nachzuvollziehen, warum für größere Anlagen weniger strenge Staubgrenzwerte gelten sollen. Es wird vorgeschlagen, generell einen maximalen Staubgrenzwert von 20 mg/Nm³ und 15 mg/Nm³ für Anlagen > 100 MW festzusetzen.

Abs. (6) lit. b und Abs. (7) lit. bb sollten entfallen. Anderenfalls sollte jedenfalls die Anzahl der maximalen jährlichen Betriebsstunden signifikant herabgesetzt werden.

Abs. (10) lit. b findet sich nicht in der IED. Mit Ausnahme einer nassen Wäsche findet durch weitere Rauchgasreinigungsanlagen keine Reduktion der NH₃-Konzentration im Abgas statt. Lit. b) sollte daher gestrichen oder entsprechend überarbeitet werden.

Ad Anlage 3 Abschnitt 1 und 2 Abs. (1) lit. b)

Gemäß § 6 Abs. 5 ist im Falle von Anlagen mit Zusatzfeuerung die Mischungsregel anzuwenden. Dies betrifft auch die Berechnung des Bezugs-sauerstoffgehaltes. Daher sollte Abs. (1) lit. b) folgendermaßen ergänzt werden:

„Dabei sind die Grenzwerte auf Basis der in lit. a) angeführten Sauerstoffbezüge jedenfalls einzuhalten.“

Ad Anlage 3 Abschnitt 2

Siehe Kommentare zur Anlage 3 Abschnitt 1.

Abs. (6) lit. b und Abs. (7) lit. b sollten entfallen, da bei Neuanlagen jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Grenzwerte festgelegt werden sollten. Des Weiteren sollten ebenfalls die Grenzwerte an die österreichischen Gegebenheiten bzw. bestehende Regelungen (z.B.: FAV) angepasst werden, z.B.:

- NO_x für Anlagen > 50 MW:
 - Steinkohle, Braunkohle, sonstige feste Brennstoffe
50 – 100 MW: 200 mg/Nm³
> 100 MW: 150 mg/Nm³
 - flüssige Brennstoffe analog zu festen
 - Heizöl schwer, leicht, extra-leicht: 100 mg/Nm³
- NO_x für Gasturbinen (Einsatz von Erdgas)

BWL [MW]	50 – 100	100 – 300	> 300
NO _x [mg/Nm ³]	35	20	20

Begründung: Die Volumenströme bei Gasturbinen sind beachtlich, sodass auch bei niedrigen Konzentrationen hohe Frachten resultie-

ren. Emissionen unter 35 mg/Nm³ werden mit Primärmaßnahmen erreicht, 20 mg/Nm³ sind gängige Genehmigungspraxis in Österreich (Simmering, Mellach, Linz, Salzburg).

- SO₂ für Koksofengase mit niedrigem Heizwert: 200 mg/Nm³
- Einführen von Grenzwerten für CO auf Basis von des Standes der Technik, z.B.:
 - Steinkohle: 50 mg/Nm³
 - Braunkohle: 100 mg/Nm³
 - flüssige BS: 50 mg/Nm³
 - Biomasse: 50 mg/Nm³
 - Gas (generell): 50 mg/Nm³
 - Gasturbinen: 35 mg/Nm³

Begründung: In den BREF-Dokumenten werden Werte genannt. CO ist eine Ozonvorläufersubstanz. Des Weiteren soll durch die Festlegung eines CO Grenzwertes vermieden werden, dass niedrige NO_x-Emissionen auf Kosten hoher CO-Emissionen erzielt werden.

- Staub bei Einsatz fester und flüssiger Brennstoffe:
 - 100 – 300 MW: 15 mg/Nm³
 - > 300 MW: 10 mg/Nm³
- Staub für anderwärtig verwertbare Gase der Stahlindustrie: 10 mg/Nm³

Begründung: Entspricht den derzeit gültigen Grenzwerten. Des Weiteren liegt die maximale Staubkonzentration im Brenngas gemäß BREF Iron and Steel bei 50 mg/Nm³, womit 10 mg/Nm³ im Abgas sicher eingehalten werden können.

Für fachliche Rückfragen steht Ihnen Dr. Thomas Gallauner (DW 5531) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ilse Schindler

Abteilungsleiterin
Industrie & Energieaufbringung

Tel.: +43-(0)1-313 04/5518

Fax: +43-(0)1-313 04/5400

E-Mail: ilse.schindler@umweltbundesamt.at